

DE

DE

DE



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, 21.12.2006
C(2006)7074

BERICHT DER KOMMISSION
ÜBER DIE UMSETZUNG DER EMPFEHLUNG 2003/361/EG DER KOMMISSION
VOM 6. MAI 2003 BETREFFEND DIE DEFINITION DER
KLEINSTUNTERNEHMEN SOWIE DER KLEINEN UND MITTLEREN
UNTERNEHMEN

EN

INHALT

1.	EINLEITUNG.....	3
2.	ZUSAMMENFASSUNG DER WICHTIGSTEN MASSNAHMEN DER MITGLIEDSTAATEN, DER EIB UND DES EIF.....	4
2.1	Informationen über die Durchführungsmaßnahmen	4
2.2	Informationen über die ersten Ergebnisse.....	4
2.3	Von den Mitgliedstaaten vorgebrachte Fragen	5
2.4	Informationen für die Öffentlichkeit.....	5
3.	ZUSAMMENFASSUNG DER WICHTIGSTEN MASSNAHMEN DER KOMMISSION.....	6
3.1	Anwendung der KMU-Definition auf Programme und politische Konzepte	6
3.2	Informationen für die Öffentlichkeit und die Verwaltungsbehörden.....	6
3.2.1	Einrichtung einer funktionalen Mailbox	6
3.2.2	Veröffentlichung eines Benutzerleitfadens	6
4.	SCHLUSSFOLGERUNGEN.....	7

BERICHT DER KOMMISSION

ÜBER DIE UMSETZUNG DER EMPFEHLUNG 2003/361/EG DER KOMMISSION VOM 6. MAI 2003 BETREFFEND DIE DEFINITION DER KLEINSTUNTERNEHMEN SOWIE DER KLEINEN UND MITTLEREN UNTERNEHMEN

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. EINLEITUNG

Im Mai 2003 verabschiedete die Kommission eine Empfehlung betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)¹, im Folgenden „Empfehlung“ genannt. Sie ersetzte die bisherige Empfehlung² ab dem 1. Januar 2005. In der Empfehlung wird den Mitgliedstaaten, der Europäischen Investitionsbank (im Folgenden „EIB“) und dem Europäischen Investitionsfonds (im Folgenden „EIF“) empfohlen, sich bei all ihren für mittlere Unternehmen, kleine Unternehmen bzw. Kleinstunternehmen bestimmten Programmen an Titel I des Anhangs (im Folgenden „Anhang“ genannt) zu halten.

Die Definition wurde im Hinblick auf die Berücksichtigung der seit 1996 stattgefundenen wirtschaftlichen Entwicklungen sowie zur Förderung von Innovation und Partnerschaften überarbeitet. Die wirtschaftlichen Entwicklungen bei Preisen und Produktivität spiegeln sich in der beträchtlichen Anhebung der finanziellen Schwellenwerte wieder. Die Bereiche Innovation und Partnerschaften werden mit Hilfe einer Reihe neuer Maßnahmen gefördert, die eine günstigere Behandlung bestimmter Investoren erlauben (beispielsweise Risikokapitalgesellschaften), sowie durch spezifische Bestimmungen für Universitäten und gemeinnützige Zentren für Forschung und Entwicklung.

Mit der neuen Definition soll darüber hinaus gewährleistet werden, dass Unterstützungsmaßnahmen nur Unternehmen gewährt werden, die diese Unterstützung tatsächlich nötig haben. Aus diesem Grunde wurde eine Unterscheidung zwischen den verschiedenen Unternehmenstypen (*eigenständige Unternehmen, Partnerunternehmen und verbundene Unternehmen*) eingeführt, mit der die Möglichkeiten der KMU berücksichtigt werden, externe Finanzierungsquellen in Anspruch zu nehmen.

In Artikel 4 Absatz 2 der Empfehlung werden die Mitgliedstaaten, die EIB und der EIF aufgefordert, die Kommission spätestens am 31. Dezember 2004 über die Maßnahmen zu unterrichten, die sie getroffen haben, um dieser Empfehlung nachzukommen und sie spätestens am 30. September 2005 über die ersten Ergebnisse ihrer Anwendung zu informieren.

In Artikel 9 des Anhangs der Empfehlung heißt es: *Anhand einer Bestandsaufnahme der Anwendung der in der vorliegenden Empfehlung enthaltenen Definition, die spätestens am 31. März 2006 erfolgen wird, und unter Berücksichtigung eventueller Änderungen von Artikel 1 der Richtlinie 83/349/EEC betreffend die Definition der verbundenen Unternehmen im Sinne*

¹ 2003/361/EG, ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36

² 96/280/EG, ABl. L 107 vom 30.4.1996, S. 4

dieser Richtlinie, passt die Kommission erforderlichenfalls die in der vorliegenden Empfehlung enthaltene Definition an, insbesondere die festgelegten Schwellenwerte für den Umsatz und die Bilanzsumme, damit einschlägiger Erfahrung und dem veränderten wirtschaftlichen Umfeld in der Gemeinschaft Rechnung getragen werden kann.

Entsprechend der oben genannten Anforderung wird in dem vorliegenden Bericht die Anwendung der neuen Definition unter Zugrundelegung der Situation vom Ende März 2006 untersucht. Ferner bietet der Bericht eine Zusammenfassung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten, der EIB und des EIF sowie der Kommission und verweist auf die Bereiche der Empfehlung, die künftig weiterer Überprüfung bedürfen.

Trotz der Interpretationsschwierigkeiten in der Anfangsphase der Anwendung scheinen die ersten Ergebnisse der Umsetzung zu bestätigen, dass die neue Definition den verschiedenen Kategorien der KMU besser gerecht wird und die wirtschaftliche Realität durch die Analyse der Beziehungen zwischen den Unternehmen besser abbildet.

2. ZUSAMMENFASSUNG DER WICHTIGSTEN MASSNAHMEN DER MITGLIEDSTAATEN, DER EIB UND DES EIF

2.1 Informationen über die Durchführungsmaßnahmen

Im Dezember 2004 ersuchte die Kommission die Mitgliedstaaten, die EIB und den EIF, gemäß der Bestimmung von Artikel 4 Absatz 2 der Empfehlung einen Bericht über eingeleitete Durchführungsmaßnahmen vorzulegen. Nach einigen Erinnerungsschreiben sind bisher bei der Kommission Antworten von 23 Mitgliedstaaten, von der EIB und vom EIF eingegangen.

In den Antworten aller Mitgliedstaaten, die eine Stellungnahme vorgelegt haben, wird darauf verwiesen, dass die in der Empfehlung festgelegte KMU-Definition in nationales Recht umgesetzt wurde, wobei als Datum des Inkrafttretens in allen Fällen der 1. Januar 2005 bestimmt wurde. Die Bandbreite der verwendeten Rechtsinstrumente reichte von empfehlenden Rechtsvorschriften (Empfehlungen oder Rundschreiben) bis hin zu einzelstaatlichen Rechtsvorschriften. Ein Mitgliedstaat berichtete über einen „dynamischen Verweis“, indem in den nationalen Rechtsvorschriften darauf verwiesen wurde, dass die dort verwendete KMU-Definition mit der auf EU-Ebene gültigen Definition übereinstimmt.

Ein Mitgliedstaat legte in Abweichung von der Empfehlung niedrigere Schwellenwerte für Mitarbeiterzahl und finanzielle Schwellenwerte für die Kategorie Kleinunternehmen fest. Auf diese Weise soll eine bessere Anpassung an geltende einzelstaatliche Rechtsvorschriften sowie die spezifischen Merkmale der Sektoren gewährleistet werden.

Die EIB und der EIF legten der Kommission einen Bericht über die Anwendung der neuen KMU-Definition im Rahmen ihrer Maßnahmen vor. Beide Institutionen haben die Definition in ihrem Wirkungsbereich umgesetzt.

2.2 Informationen über die ersten Ergebnisse

Die Mitgliedstaaten, die EIB und der EIF wurden ersucht, die Kommission bis zum 30. September 2005 über die ersten Ergebnisse der Anwendung der neuen KMU-Definition zu unterrichten. Bis heute konnten lediglich neun Mitgliedstaaten Ergebnisse vorlegen. Dies

ist hauptsächlich auf die Tatsache zurückzuführen, dass die Definition noch nicht lange in Anwendung ist.

Die Ergebnisse einer von einer autonomen Region eines Mitgliedstaates durchgeführten vorläufigen Analyse der von der neuen KMU-Definition erfassten KMU-Zahlen im Vergleich mit den Zahlen gemäß der alten Definition zeigen, dass die Anzahl der Unternehmen, die aufgrund der geänderten Definition nun einer anderen Kategorie zugeordnet werden, sehr gering ist. Diese Schlussfolgerungen bestätigen die Auffassung der Kommission, dass trotz der neuen Kriterien in Bezug auf Abhängigkeit eine große Anzahl von Unternehmen durch eine beträchtliche Anhebung der Schwellenwerte ihren KMU-Status beibehalten kann.

2.3 Von den Mitgliedstaaten vorgebrachte Fragen

Die Mitgliedstaaten haben eine Reihe von Fragen im Hinblick auf die Umsetzung der neuen Definition vorgebracht. Die meisten dieser Fragen beziehen sich auf Themen, die bereits in der Entwurfsphase der Empfehlung erörtert wurden, so beispielsweise die Festlegung verschiedener Schwellenwerte und/oder Kriterien für die jeweiligen Sektoren.

Bei den folgenden Punkten handelt es sich jedoch um neue Aspekte:

- Ein Mitgliedstaat war der Auffassung, dass für Gebietskörperschaften im Hinblick auf die Gewährung der in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d des Anhangs³ erwähnten Ausnahme keine Bevölkerungshöchstgrenzen festzulegen sind.
- Zwei Mitgliedstaaten wiesen auf die Unsicherheit hinsichtlich der Anwendung der 2-Jahres-Regelung (Artikel 4 Absatz 2 des Anhangs) bei der Berechnung der Mitarbeiterzahl und der finanziellen Schwellenwerte bei Fusionen und Übernahmen hin⁴.
- Ein Mitgliedstaat monierte die Tatsache, dass eine Reihe von Begriffen in der Empfehlung nicht präzise definiert sind (z. B.: *öffentliche Körperschaften*, *Business Angels*, *institutionelle Anleger usw.*). In diesen Fällen wird entweder auf Rechtsvorschriften der Gemeinschaft (soweit vorhanden) oder auf einzelstaatliche Bestimmungen verwiesen. Dies führe zu Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Empfehlung, besonders dann, wenn die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften keine ausführliche Definition einiger dieser Begriffe festlegen, wie es bei dem betreffenden Mitgliedstaat der Fall ist.

2.4 Informationen für die Öffentlichkeit

Die meisten Mitgliedstaaten haben Maßnahmen eingeleitet, mit deren Hilfe der Öffentlichkeit notwendige Informationen über die neue Definition zur Verfügung gestellt und einige der seitens der Unternehmen vorgebrachten Fragen geklärt werden. Im Allgemeinen wird der (weiter unten vorgestellte) KMU-Benutzerleitfaden als ein nützliches Instrument betrachtet, das von den Mitgliedstaaten umfassend verbreitet wurde.

³ Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d des Anhangs legt fest, dass ein Unternehmen weiterhin als eigenständig gilt, auch wenn der Schwellenwert von 25 % von, unter anderem, autonomen Gebietskörperschaften mit einem Jahreshaushalt von weniger als 10 Mio. Euro und weniger als 5 000 Einwohnern erreicht oder überschritten wird.

⁴ Werden die Schwellenwerte für die Mitarbeiterzahl oder die Bilanzsumme überschritten, kommt es erst dann zur Statusänderung eines kleinen Unternehmens, wenn es in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren zu dieser Überschreitung kommt.

3. ZUSAMMENFASSUNG DER WICHTIGSTEN MASSNAHMEN DER KOMMISSION

Die Kommission führte verschiedene Maßnahmen mit Bezug zu der neuen KMU-Definition durch.

3.1 Anwendung der KMU-Definition auf Programme und politische Konzepte

Die Kommission leitete Maßnahmen zur Anpassung von Programmen und politischen Konzepten an die neue KMU-Definition ein. Insbesondere handelte es sich um Maßnahmen in den folgenden drei Bereichen: Wettbewerbspolitik (staatliche Beihilfen), Forschung und Entwicklung (7. FTE-Rahmenprogramm) und Kohäsionspolitik. Im Hinblick auf staatliche Beihilfen wurde die neue KMU-Definition in die Verordnung über Gruppenfreistellungen für KMU integriert⁵. Im Bereich Forschung und Entwicklung wurden die Antragsformulare im Hinblick auf die Berücksichtigung der neuen Definitionskriterien angepasst. Darüber hinaus wurden die Mitgliedstaaten aufgefordert, die neue KMU-Definition bei der Umsetzung ihrer Programme im Bereich der Kohäsionspolitik zu verwenden.

3.2 Informationen für die Öffentlichkeit und die Verwaltungsbehörden

3.2.1 Einrichtung einer funktionalen Mailbox

Die Kommission hat eine funktionale Mailbox (entr-sme-definition@cec.eu.int) eingerichtet, die der Öffentlichkeit ab 2003 für alle Fragen bezüglich der neuen KMU-Definition zur Verfügung steht. Für die Beantwortung der Fragen ist die GD Unternehmen und Industrie zuständig. Seit der Annahme der Empfehlung sind bei der Kommission über 250 diesbezügliche Anfragen oder Kommentare eingegangen, darunter eine große Zahl sehr detaillierter Fragen bezüglich der Anwendung in spezifischen Umständen. Alle Anfragen und Kommentare wurden von der Kommission beantwortet.

Einige wiederkehrende Fragen betrafen die Anwendung oder die Interpretation der Definition, beispielsweise:

- Begründung und Berechnungsmethode für die Schwellenwerte für die Mitarbeiterzahl und die Bilanzsumme;
- Erfassungszeitraum für die Berechnung der Unternehmensdaten;
- Beziehungen zwischen den Unternehmen durch die Tätigkeit natürlicher Personen in demselben Markt oder in benachbarten Märkten.

Der weiter unten erwähnte Leitfaden enthält Antworten auf die meisten dieser Fragen.

3.2.2 Veröffentlichung eines Benutzerleitfadens

Die Kommission hat einen Benutzerleitfaden in 22 Sprachen (20 Amtssprachen der EU sowie Isländisch und Norwegisch) veröffentlicht, in dem die mit der neuen Definition verbundenen Änderungen vorgestellt und begründet werden. Der Benutzerleitfaden erläutert im Rahmen eines schrittweisen Verfahrens die mögliche Zuordnung eines Unternehmens als KMU und

⁵ Verordnung (EG) 70/2001 der Kommission, ABl. L 10 vom 13.1.2001, S. 33-42

illustriert die verwendete Methodik anhand von Beispielen. Darüber hinaus enthält der Benutzerleitfaden Antworten auf die häufigsten über die funktionale Mailbox eingegangenen Fragen sowie die meisten der von den Mitgliedstaaten vorgebrachten Fragen. Über 70 000 Exemplare des Leitfadens wurden über verschiedene Kanäle (IRC, EIC, Ständige Vertretungen usw.) verteilt. Der auch auf der Website Europa⁶ verfügbare Leitfaden wurde bis Oktober 2006 über 250 000 Mal abgerufen.

4. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Alle Mitgliedstaaten, die der Kommission einen entsprechenden Bericht vorgelegt haben, haben Maßnahmen im Einklang mit der Empfehlung eingeleitet. Auch auf Gemeinschaftsebene wurden Maßnahmen zur Berücksichtigung der neuen KMU-Definition bei EU-Programmen und politischen Konzepten ergriffen. Somit kann die neue KMU-Definition als ordnungsgemäß umgesetzt betrachtet werden.

Auf der Grundlage der bisher gewonnenen Erfahrungen lässt sich feststellen, dass die neue KMU-Definition eine bessere Abbildung der tatsächlichen wirtschaftlichen Position der KMU liefert. Die von den Mitgliedstaaten oder Interessengruppen vorgebrachten Interpretationsprobleme konnten mit einer direkten Beantwortung sowie durch die Veröffentlichung des KMU-Benutzerleitfadens gelöst werden. Die verbleibenden Fragen⁷ stellen nach Auffassung der Kommission keinen Grund für eine frühzeitige Überarbeitung der Definition dar, die die Stabilität des rechtlichen Rahmens schwächen würde. Sie können jedoch, zusammen mit weiteren, in den kommenden Jahren eventuell auftretenden Fragen die Grundlage für eine künftige Überarbeitung bilden. Auch die wirtschaftlichen Entwicklungen seit Mai 2003 stellen keinen Grund zur Änderung der Definition dar. Schließlich wurde Artikel 1 der Richtlinie 83/349/EWG, der die Grundlage der Definition verbundener Unternehmen bildet, seit 2003 nicht geändert.

Mit einer Frist von vier Jahren für die Umsetzung erhalten die verschiedenen beteiligten Parteien die Möglichkeit, weitere Erfahrungen zu gewinnen, so dass bis zum 31. März 2009 eine erneute Beurteilung vorgenommen werden kann. In der Zwischenzeit wird die Kommission die Entwicklung der Inflation und der Produktivitätsgewinne in der EU überwachen und auf dieser Grundlage bestimmen können, ob eine Anpassung der finanziellen Schwellenwerte möglicherweise zu einem früheren Zeitpunkt erforderlich sein könnte.

⁶ http://europa.eu.int/comm/enterprise/enterprise_policy/sme_definition/sme_user_guide.pdf

⁷ Siehe Punkt 2.3 weiter oben.